



Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses
zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufelder Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 19.03.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufelder Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“ (Ergänzung Sortimentsliste) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie einer Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald (Stadtbauamt Zimmer 40, 3. OG), nach Terminvereinbarung zu den allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr sowie Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufelder Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“ im Internet auf der Homepage der Stadt (<https://furth.de/buerger/service/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/>) und im zentralen Internetportal des Landes Bayern eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Furth im Wald, 20.03.2026
STADT FURTH IM WALD

Sandro Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntgabe an den
Amtstafeln:

Rathaus Furth im Wald
Lixenried
Ränkam
Sengenbühl
Gschwand

angeheftet am: 20.03.2026
abgenommen am:
(frühestens am 06.04.2026)